

Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten – Der Enteignungskommissar –
vom 28.10.2016 - IV328 - 144.4 – 7.1 – 56 – 03/15

Zur Entscheidung über den Antrag auf Enteignung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Amt für Planfeststellung Energie) vom 19.04.2013 (Az.: AfPE L 663.42-2-4) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hamburg/Nord-Dollern Nr. 316 zwischen dem Umspannwerk Hamburg/Nord und der 380 kV-Leitung Dollern-Wilster Nr. 307 benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m ²
20/2	1	Heist	24203 (Überspannung 1602)
43/1	1	Heist	29528 (Überspannung 2189)

eingetragen im Grundbuch von Heist Blatt 215
eingetragener Eigentümer: Christian Albert Röttger, Heist

sowie folgende Fläche

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m ²
94/46	1	Heist	10274 (Überspannung 2974)

eingetragen im Grundbuch von Heist Blatt 486
eingetragener Eigentümer: Christian Albert Röttger, Heist

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 30. November 2016
um ca. 11 Uhr,
im Amt Moorrege,
Sitzungssaal
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Anberaumt. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.


Vor der mündlichen Verhandlung sollen zunächst am **Mittwoch, den 30. November 2016 um 10.30 Uhr** im Rahmen einer **Ortsbesichtigung** die betroffenen Grundstücksflächen (Flurstücke 20/2, 43/1 und 94/46 der Flur 1 Gemarkung Heist) besichtigt werden. Die Ortsbesichtigung beginnt mit der Besichtigung des Flurstückes 43/1 (Adresse: Zum Sandloch 6, 25492 Heist). Im unmittelbaren Anschluss an die Ortsbesichtigung soll dann im Amt Moorrege mündlich verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Samm-

lung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.


Dr. Malte Wüstenberg

